



Satzung

**des Fördervereins für krebskranke Kinder e.V. Freiburg im Breisgau
(Stand: 14.11.2019)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	S. 2
§ 2 Aufgaben	S. 2
§ 3 Gemeinnützigkeit	S. 2
§ 4 Mitgliedschaft	S. 3
§ 5 Einnahmen	S. 4
§ 6 Ausgaben	S. 4
§ 7 Jahresabschluss, Abschlussprüfer	S. 4
§ 8 Organe des Vereins	S. 5
§ 9 Mitgliederversammlung	S. 5
§ 9a Aufgaben der Mitgliederversammlung	S. 6
§ 10 Verwaltungsrat	S. 6
§ 10a Funktionen und Aufgaben des Verwaltungsrates	S. 7
§ 11 Vorstand	S. 7
§ 12 Der Beirat	S. 8
§ 13 Kuratorium	S. 9
§ 14 Auflösung	S. 9
§ 15 Inkrafttreten	S. 9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i. B."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79106 Freiburg, Mathildenstr. 3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein dient dem Zweck der psychischen und sozialen Hilfe und Nachsorge für Familien krebskranker Kinder in der Form der offenen Fürsorge.
- (2) Ein weiterer Zweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, in dem er das Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Freiburg beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technisch-diagnostischen Ausstattung der onkologischen Stationen, der onkologischen Ambulanz, der onkologischen Forschung und psychosozialen Aufgaben unterstützt, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und die satzungsgemäßen vereinseigenen Aufgaben hierdurch nicht gefährdet werden.
- (3) Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, durch persönliche Kontakte und Aus-sprachen in Selbsthilfegruppen betroffener Familien wirksam zu werden.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und nimmt jede Unterstüt-zung von außen dankbar entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Es gibt ordentliche (=aktive) und fördernde (= passive) Mitglieder.
 - a) Die ordentlichen Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die innere Aufbauarbeit verantwortlich. Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren förderndes Mitglied war und zum Ansehen des Vereins beigetragen hat.
 - b) Fördernde Mitglieder sind solche, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder auf andere Weise den Verein unterstützen.
- (4) Ordentliche (= aktive) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ferner können sie als ordentliches Mitglied in den Vorstand, den Verwaltungsrat und/oder den Beirat gewählt werden
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung der rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Einrichtungen.
- (6) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (8) Die Inanspruchnahme oder die aktive Mitarbeit in den Selbsthilfegruppen der Eltern begründet noch keine Mitgliedschaft im Förderverein. Der Vereinsbeitritt muss vielmehr ausdrücklich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (9) Verdiente Mitglieder, Mitarbeiter oder Förderer des Vereins können von der Mit-

gliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

1. Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe; die jährliche Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag für das darauf folgende Jahr fest;
2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand;
3. Erträge des Vereinsvermögens;
4. jedwede Einnahmen wie z. B. Erbschaften und Hinterlassenschaften etc.

§ 6 Ausgaben

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Vorstands-, Beirats-, Kuratoriums- und Verwaltungsratsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Vergütung. Auf Antrag kann jedoch eine Erstattung der im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Förderverein entstandenen Aufwendungen für Fahrten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes (LRKG) des Landes Baden-Württemberg erfolgen.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben über € 30.000,00 sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 7 Jahresabschluss, Abschlussprüfer

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang - nach den Regeln des Handelsgesetzbuches unter analoger Anwendung der Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer – vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer - zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Der Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Das Kuratorium
5. Der Verwaltungsrat (fakultativ)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan und hat schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur entschieden werden, die mindestens fünf Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Beiratsmitglieder
3. Wahl des Verwaltungsrates
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Abschlussprüfers
6. Beratung des Jahresberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses
7. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
8. Änderung der Satzung

Soweit die Mitgliederversammlung von der Möglichkeit einen Verwaltungsrat zu wählen Gebrauch macht, wird die Aufgabe zu 4. auf diesen übertragen.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Sofern nach den DZI-Leitlinien bzw. DZI-Standards neben der Mitgliederversammlung ein weiteres Aufsichtsorgan erforderlich ist, wird die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Beisitzer/-innen (§ 12) – beachte § 4 Abs. 4 - einen Verwaltungsrat als zusätzliches Aufsichtsorgan wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verwaltungsrat sollte aus mindestens drei Personen bestehen, die unabhängig vom Vorstand und frei von Interessenkonflikten in der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion sind. Die Mitglieder des zweiten Aufsichtsorgans wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates beraten mindestens vierteljährlich einmal. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/-in und hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Sitzung

des Verwaltungsrates zu erfolgen.

- (5) In den Sitzungen des Verwaltungsrates haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Verwaltungsrates zu verständigen; Abs. 4 gilt sinngemäß

§ 10a Funktionen und Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist ein zusätzliches Kontrollorgan neben der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verwaltungsrat hat ein allumfassendes Einsichts- und Informationsrecht zu allen Vorgängen (u.a. Finanz-, Lohnbuchhaltung, Protokolle der Vorstandssitzungen) den Verein betreffend.
- (3) Insbesondere obliegen dem weiteren Aufsichtsorgan folgende Aufgaben:
- a. Prüfung des Vorstands hinsichtlich der Einhaltung der Satzung und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - b. Entlastung des Vorstands
- (4) Sofern erforderlich, kann sich der Verwaltungsrat eine, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende, Geschäftsordnung geben.
- (5) Bei abweichender Beschlusslage des weiteren Aufsichtsorgans zu der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung alleinige Grundlage des weiteren Handelns des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal bis zu 10 Mitgliedern - beachte § 4 Abs. 4 -.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie einer Geschäftsordnung einschließlich des dort angehängten Geschäftsverteilungsplanes. Insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen und stellt den Jahresabschluss auf. Der Vorstand gibt sich eine

Geschäftsordnung einschließlich des dort angehängten Geschäftsverteilungsplanes und entscheidet im Rahmen dieser Geschäftsordnung über die Verteilung der einzelnen Geschäftsbereiche. Der Vorstand stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan auf und legt in diesem Rahmen das Jahresbudget für die einzelnen Geschäftsbereiche fest. Die einzelnen Geschäftsbereiche entscheiden jeweils in eigener Verantwortung über die Verwendung der bereit gestellten Mittel. Die verantwortlichen Vorstände berichten auf Anforderung dem Vorstand.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist für den von ihm geführten Geschäftsbereich verantwortlich. Eine Haftung gegenüber dem Verein für pflichtwidrige Geschäftsführungsmaßnahmen besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Bei Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung für den Verein – in Form von Ausgaben – mit einer Höhe von mehr als 30.000 EUR im Einzelfall wird der Verein durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes beraten mindestens vierteljährlich einmal. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Vorstände anwesend sein. Außerhalb von Sitzungen ist eine mündliche oder telefonische Abstimmung oder eine Stimmabgabe per e-Mail zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem für den Geschäftsbereich "Protokolle/Schriftführer" zuständigen Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung ist Aufgabe des für den Geschäftsbereich "Protokolle / Schriftführer" zuständigen Vorstandsmitglieds und hat rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen.

§ 12 Der Beirat

- (1) Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht beschränkt. Die Beiratsmitglieder – beachte § § Abs. 4 - werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.
- (3) Die Beiratsmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie

Förderverein krebskranker Kinder e.V. Freiburg i. B.

erhalten die Einladung mit Tagesordnung und das Protokoll. Sie haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Kuratoriums-Vorsitzenden und zwei Vertretern des Vorstands sowie weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium trifft sich in regelmäßigen Abständen.
- (3) Dem Kuratorium fällt die Aufgabe zu, den Verein in Fragen zur Förderung der Forschung und Wissenschaft im Sinne des § 2 der Satzung sowie in sonstigen Belangen zu beraten und zu unterstützen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe, Aktion für krebskranke Kinder e.V. (DLFH), Joachimstr. 20, 53113 Bonn, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der pädiatrischen Onkologie.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 06.10.2017 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Freiburg, 14.11.2019